

Vereins-Statuten: «Fuss&Velo Kreuzlingen»

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Fuss&Velo Kreuzlingen» besteht ein Verein im Sinne der ZGB-Artikel 60 bis 79, mit Sitz in Kreuzlingen.

2. Zweck

Der Verein bezweckt *im Allgemeinen* die Förderung des Fuss- und Veloverkehrs in Kreuzlingen und Umgebung. *Im Besonderen* wird für beide Fortbewegungsarten und alle Altersgruppen angestrebt: Optimierung der Infrastruktur; Steigerung der Sicherheit; stetig steigender Anteil des Fuss- und Veloverkehrs am gesamten Stadtverkehr.

3. Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden. Jedes Mitglied verfügt über *eine* Stimme.

4. Organisation

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen und konstituiert sich selbst (Präsidium ausgenommen).

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für ...

- ! die Wahl des Vorstandes und des Präsidiums
- ! die Wahl mindestens einer Person für die Rechnungsrevision
- ! die Änderung der Statuten (Zweidrittelmehrheit notwendig)
- ! die Genehmigung der Rechnung und des Budgets
- ! die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Dem Vorstand obliegen alle Befugnisse, die nicht *ausdrücklich* der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

5. Finanzielle Mittel und Haftung

Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Zuwendungen Dritter und allenfalls Eigenaktivitäten. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Mitgliederbeitrag wird an der ordentlichen Jahresversammlung für das Folgejahr festgelegt.

6. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Sind weniger als ein Viertel der Mitglieder anwesend, bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln.

Ein allfälliges Restvermögen wird einer zweckverwandten Organisation mit regionalem Schwerpunkt übertragen. (Rot: vorbehältlich Zustimmung MGV 25)

7. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 10. Dezember 2024 einstimmig angenommen worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

Kreuzlingen, 10.12.2024

Der Tagespräsident:

Der Tagesaktuar:
